

# RS OGH 1994/4/26 14Os19/94, 1Ob18/98y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1994

## Norm

Türkisches ZGB Art146

## Rechtssatz

Nach türkischem Recht wird eine türkische Ehefrau Alleineigentümerin der ihr anlässlich von Heirat und Verlobung gemachten persönlichen Geschenke (zB Schmuck). Sie kann ihre eigenen Vermögensinteressen selbständig und unabhängig von ihrem türkischen Ehemann wahrnehmen. Selbst nach der Scheidung der Ehegatten besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Schmuckstücken, die der Ehefrau anlässlich der Hochzeit vom Ehemann bzw dessen Verwandten geschenkt wurden (vgl dFamRZ 1992,1437; 1993,198).

## Entscheidungstexte

- 14 Os 19/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 14 Os 19/94

Veröff: EvBl 1994/165 S 780

- 1 Ob 18/98y

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 18/98y

nur: Nach türkischem Recht wird eine türkische Ehefrau Alleineigentümerin der ihr anlässlich von Heirat und Verlobung gemachten persönlichen Geschenke (zB Schmuck). Selbst nach der Scheidung der Ehegatten besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Schmuckstücken, die der Ehefrau anlässlich der Hochzeit vom Ehemann bzw dessen Verwandten geschenkt wurden. (T1)

## Schlagworte

\*TR\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075874

## Dokumentnummer

JJR\_19940426\_OGH0002\_0140OS00019\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)